

[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Mai 2024

**Gesetz
über die Wahlen und Abstimmungen
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **131.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [131.1](#), Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

IV.

Wenn das Stimmvolk in der Volksabstimmung vom DD. MMM. YYYY die Änderung von § 27 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zug ablehnt, dann wird die in Zusammenhang mit § 27 Abs. 3 KV stehende Änderung von § 4 Abs. 2 WAG hinfällig.

Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft³⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...